

Stadt
Landshut

Fachinformation der Stadt Landshut

sicherheitsrelevante Anforderungen und erstrebte
Sicherheitsansprüche an Fremdfirmen und Auftragnehmer



Stand: Januar 2022

Einführung.....	3
1. Verhalten bei Unfall- und Alarmfall.....	4
2. Allgemeine Hinweise.....	4
2.1 Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung	4
2.2 Einhaltung von Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltvorschriften.....	4
2.3 Ansprechpartner und Zusammenarbeit	5
2.4 Verantwortung	5
2.5 Arbeitsaufnahme	5
2.6 Ordnung und Sauberkeit	5
2.7 Abfallentsorgung	5
2.8 Alkoholverbot	6
2.9 Informationsweitergabe und Mediennutzung.....	6
3. Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	6
3.1 Allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln während Corona-Pandemie	6
3.2 Einsatz von Geräten, Maschinen und Materialien.....	7
3.3 Innerbetrieblicher Verkehr	7
3.4 Freihalten von Verkehrs, Flucht- und Rettungswegen.....	7
3.5 Brandschutztüre.....	7
3.6 Zutrittsverbot.....	7
3.7 Lagern und Stapeln	7
3.8 Sicherung von Gefahrenstellen.....	8
3.9 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	8
3.10 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände	8
3.11 Besondere Gefahren und gefährliche Arbeiten	9
3.12 Elektrische Einrichtungen	9
3.13 Lärm	10
3.14 Umgang mit Gefahrstoffen	10
3.15 Erste-Hilfe-Material	10
4. Brandschutz	11
4.1 Allgemein	11
4.2 Rauchverbot.....	12
4.3 Brandgefährliche Arbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten).....	12
4.4 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen	14
4.5 Arbeiten in engen Räumen, Silos und Behältern	14
Anlage 1 – Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen	15
Anlage 2 – Erlaubnisschein (Teil-)Abschalten der Brandmeldeanlage	16
Anlage 3 – Erlaubnisschein zum Einsteigen in Behälter, Silos und enge Räume	17
Anlage 4 – Erlaubnisschein für Instandhaltungsarbeiten auf Dächern	18

Einführung

Diese Fachinformation ersetzt die bisher geltende Version (zuletzt Stand: September 2020).

In der vorliegenden Fachinformation finden Sie die sicherheitsrelevanten Anforderungen und erstrebte Sicherheitsansprüche der Stadt Landshut.

Sie soll Ihnen bei der Umsetzung auf den Gebieten

- Arbeitssicherheit,
- Brandschutz und
- Umweltschutz

helfen.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

1. Verhalten bei Unfall- und Alarmfall

- Das Verhalten bei Unfällen und im Brandfall ist auf den jeweiligen ausgehangenen Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.
- Stellen Sie bei Alarm (Schallzeichen oder Ansage) sofort alle Arbeiten ein und setzen Sie gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still.
- Sammelstelle (s. Flucht- und Rettungsplan) unverzüglich aufsuchen (hilfebedürftige Personen hierbei gegebenenfalls unterstützen)!
- Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen!



Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

1. Unfall melden  **(0) 112**

Wo ist es geschehen?
Was ist geschehen?
Wie viele Verletzte?
Welche Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!

2. Erste Hilfe 

Absicherung des Unfall-
ortes
Versorgen der Verletzten
Anweisungen beachten

**3. Weitere
Maßnahmen** 

Rettungsdienste einweisen
Schaulustige entfernen



2. Allgemeine Hinweise

2.1 Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung

- Für die durchzuführenden Arbeiten unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung und anderer auszuführenden Arbeiten muss vom Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung vorhanden sein und aktuell gehalten werden.
- Anhand dieser Gefährdungsbeurteilung sind die eingesetzten Beschäftigten durch den Auftragnehmer zu unterweisen.

2.2 Einhaltung von Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltvorschriften

- Alle gesetzlichen Anforderungen wie z.B. Arbeitsschutzgesetz, geltende Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzgesetze im Zusammenhang mit



den zu erbringenden Leistungen und eingesetzten Produkten und die darin geforderten Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten und einzuhalten.

- Personen-, Sach- und Umweltschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren sind zu vermeiden.

2.3 Ansprechpartner und Zusammenarbeit

- Hauptansprechpartner für Fremdfirmen (Auftragnehmer) ist die jeweilige Auftrag gebende Stelle, der jeweilige Projektleiter oder der zuständige Hausmeister.
- Der Auftragnehmer hat dem genannten Hauptansprechpartner der Stadt Landshut über mögliche Gefahren, die von ihrer Arbeit ausgehen, sowie über alle unerwarteten Ereignisse, die während der Arbeit auftreten zu informieren. Bei Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen besteht die Verpflichtung zur Zusammenarbeit.
- Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlich ist, haben die Auftragnehmer sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen (Abstimmung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung).
- Die Sicherheitsfachkraft und die Betriebsärztin der Stadt Landshut stehen bei Fragen rund um das Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Verfügung.



2.4 Verantwortung

- Sämtliche Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese einzuweisen und die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen einzufordern.
- Das Recht, Anweisungen bezüglich der Einhaltung des Arbeitsschutzes zu erteilen, entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber seinen Beschäftigten und sonstigen Beauftragten. Der Auftragnehmer haftet für das Tun und Unterlassen dieser Personen.



2.5 Arbeitsaufnahme

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeitsaufnahme mit der Auftrag gebenden Stelle, dem Projektleiter oder dem zuständigen Hausmeister in Verbindung zu setzen und die Durchführung der beauftragten Arbeiten abzustimmen.



2.6 Ordnung und Sauberkeit

- Die Arbeitsplätze sind stets in einem angemessenen sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Der Arbeitsbereich ist täglich bei Arbeitsende zu säubern und aufzuräumen.



2.7 Abfallentsorgung

- Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung, eigenen geeigneten Behälter und auf eigene Kosten zu entsorgen, wenn nicht anders geregelt. Das Benutzen der Sammelbehälter und Abfallcontainer der Stadt Landshut durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet.
- Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten und seine Abfälle gesetzeskonform entsorgt werden. Umweltgefährdende Stoffe (z.B. wassergefährdende flüssige Stoffe, Flüssigkeiten) sind mit der gebotenen Vorsicht zu behandeln und geeignete Maßnahmen gegen Verschütten und Auslaufen sind zu treffen (z.B. Auffangwanne). Der



Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass diese Stoffe nicht in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen.

- Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die erforderlichen Nachweise der Abfallentsorgung vorzulegen. Bis zur Räumung bzw. Entsorgung, gilt der Auftragnehmer als der alleinige Besitzer der Abfälle.

2.8 Alkoholverbot

- Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit sind das Mitbringen und der Genuss von alkoholhaltigen Getränken und anderen berauschenden Mitteln streng untersagt. Wir behalten uns vor, unter Alkohol oder Drogen stehende Personen des Platzes zu verweisen und den Auftragnehmer für die daraus entstehenden Kosten haftbar zu machen.



2.9 Informationsweitergabe und Mediennutzung

- Über alle geschäftlichen Informationen der Stadt Landshut und deren Geschäftspartner, die dem Auftragnehmer während seiner Tätigkeit bei uns bekannt werden, hat er Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für betriebsinterne Informationen, wie technische oder bauliche Einrichtungen, Betriebsprozesse und organisatorische Maßnahmen. Ein einwandfreies Verhalten gegenüber unseren Bürgern ist für uns selbstverständlich. Ein Verhalten, das dem Erfolg oder Ansehen der Stadt Landshut Schaden zufügt, wird geahndet. Im Einzelfall behalten wir uns rechtliche Schritte vor. Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen ist nur mit Zustimmung der Stadt Landshut gestattet.



3. Arbeits- und Gesundheitsschutz

3.1 Allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln während Corona-Pandemie

- Arbeitsplätze, Verkehrswege, Aufenthaltsräume (u. a. Werkstätten, Büros, Baucontainer, Treppen, Türen, Aufzüge, etc.) so nutzen, dass ausreichender Abstand (mind. 1,5 m) eingehalten werden kann. Wo dieses nicht möglich ist, alternative Schutzmaßnahmen und Arbeitsverfahren vornehmen.
- Tragen Sie die vorgeschriebene Mund-Nase-Bedeckung.
- Wo immer möglich - zeitliche und räumliche Trennung zwischen einzelner Fremdfirmen und Subunternehmen.
- Den Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst beschränken, z. B. in dem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.
- Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, eine regelmäßige Reinigung vorsehen.
- Personen die grippeähnliche Symptome, wie Fieber, Husten, infektbedingte Atemnot, Muskelschmerzen, Durchfall oder auch Personen ohne Symptome, mit Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage dürfen nicht eingesetzt werden. Es wird empfohlen sich ärztliche Beurteilung einzuholen.
- Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife oder einem Desinfektionsmittel. Cremen Sie Ihre Hände abends ein, um Hautschäden vorzubeugen.
- Bedecken Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen und einem Taschentuch und entsorgen Sie dieses sofort.
- Vermeiden Sie unnötige Handkontakte, z. B. Händeschütteln oder Umarmungen.



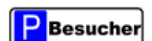
3.2 Einsatz von Geräten, Maschinen und Materialien

- Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen den gesetzlichen Vorgaben (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Vorschriften, Regeln und Grundsätze der Unfallversicherungsträger, VDE-Bestimmungen, etc.) entsprechen und sich in einwandfreiem, sicherem Zustand befinden. Sie müssen außerdem für die vorgesehene Arbeitsaufgabe geeignet sein.



3.3 Innerbetrieblicher Verkehr

- Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die vom Auftragnehmer hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren dem Auftragnehmer nachgewiesen haben.
- Nur verkehrssichere und sich in einem betriebssicheren Zustand befindende Fahrzeuge sind zu benutzen.
- Parken Sie ihr Fahrzeug nur in den dafür vorgesehenen Parkstellen.
- Verhalten Sie sich auf allen Verkehrswegen rücksichtsvoll und umsichtig gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden.
- Der Führerschein ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.
- Rangierfahrten sowie Be- und Entladevorgänge außerhalb von Parkflächen ist nur mit Zustimmung der Auftrag gebender Stelle, dem Projektleiter bzw. dem zuständigen Hausmeister zulässig.
- Ein dauerndes Laufen lassen des Motors ist untersagt.



3.4 Freihalten von Verkehrs, Flucht- und Rettungswegen

- Anfahrts-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten.
- Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Geräten und Materialien vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder Zugängen, Löschgeräten und Löschmitteln sowie deren Hinweisschildern ist grundsätzlich untersagt.
- Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten. Dazu gehören auch Hydranten, Absperrarmaturen, elektrische Schalteinrichtungen und Revisionsschächte.
- Auch Verkehrswege und Zugänge zu Räumen dürfen nicht verstellt werden. In deren Nähe abgestellte und gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen, Verrutschen oder dergleichen zu sichern.



3.5 Brandschutztüre

- Das Offenhalten oder Blockieren von Brandschutztüren über die unmittelbare Durchgangszeit hinaus, z.B. durch Keile, ist strikt verboten. Es dürfen nur Türen offen gehalten werden, die mit einer für den Brandschutz zugelassenen automatischen Schließeinrichtung ausgerüstet sind.



3.6 Zutrittsverbot

- Jedes Betreten von Räumen und Anlagenteilen sowie das Bedienen von Maschinen, Anlagen und Geräten der Stadt Landshut ist nur insoweit gestattet, als dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Jeder weitere Zutritt und jede weitere Nutzung unseres Eigentums ist untersagt.



3.7 Lagern und Stapeln

- Die zu lagernden Gegenstände sind vom Auftragnehmer so zu lagern und zu stapeln, dass weder Personen gefährdet, noch Sachschäden verursacht werden.

3.8 Sicherung von Gefahrenstellen

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden. Alle Gefahrenstellen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers, wie z.B. Schächte, Kanäle, Gruben und Vertiefungen oder nichttragfähige Abdeckungen sowie Behälter mit gefährlichen Stoffen müssen so gesichert werden, dass eine Gefährdung von Personen, Sachen und der Umwelt ausgeschlossen ist.



3.9 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

- Die für Durchführung der Arbeiten notwendige, passende und einwandfreie PSA ist zu benutzen (z. B.: Sicherheitsschuhe, Schutzkleidung, Handschuhe, Helm, Gehörschutz oder Schutzmasken, usw.).
- Der Auftragnehmer hat für seine Beschäftigte die notwendige, passende und einwandfreie persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen.
- Die Schutzausrüstung darf keine Defekte aufweisen, muss einsatzbereit und sauber sein.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist zu beachten.



3.10 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

- Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften entsprechend beschaffen, geprüft sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- Bei höher gelegenen Arbeitsplätzen sind vom Auftragnehmer besondere Schutzvorkehrungen gegen Absturz zu treffen. Eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände ist auszuschließen.
- Die Standsicherheit von fahrbaren Arbeitsbühnen (Fahrgerüsten, Rollgerüst, etc.) ist sicherzustellen. Vor Betreten des Gerüsts oder der Hubarbeitsbühne sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, wenn darunter gearbeitet wird.
- Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen und durch befähigte Personen des Auftragnehmers wiederkehrend geprüft sein.
- Instandhaltungsarbeiten auf Dächern dürfen erst nach dem Ausstellen eines Erlaubnisscheins (Anlage 4) erfolgen. Beschäftigte sind über dessen Inhalt zu informieren und durch den Auftragnehmer zu unterweisen.
- Dächer ohne tragfähige Abdeckungen dürfen erst nach einer durch den Auftragnehmer durchgeführten Gefährdungsbeurteilung vor Ort betreten werden. Geeignete Laufbohlen und andere Präventionsmaßnahmen sind dabei zu beachten.
- Eingebaute Lichtkuppeln und Lichtbänder gelten im Allgemeinen als nicht durchsturzstabil und sind durch Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers zu sichern. Mögliche Maßnahmen sind: Seitenschutz, Schutzabdeckungen, Schutznetze, Absperrungen, durchsturzstabile Unterbauten, Verwendung von PSAgA.
- Absperrungen z. B. durch Geländer, Ketten oder Seile erstellen. Trassierbänder (Flutterleinen) nicht als Absperrmittel verwenden.
- Bei Arbeiten auf Dächern oder an Fassaden sind die vorhandenen Anschlagpunkte (z. B. Sekuranten oder Ankersysteme) nur in Ausnahmefällen zu verwendet. Vorher ist durch den Auftragnehmer zu prüfen ob technische Lösungen anwendbar sind (Gerüst, Hubarbeitsbühne, etc.). Sollen Anschlagpunkte verwendet werden, sind diese vor der Erstbenutzung durch eine sachkundige Person des Auftragnehmers augenscheinlich zu prüfen.



3.11 Besondere Gefahren und gefährliche Arbeiten

- Tätigkeiten mit besonderen Gefahren müssen durch Aufsichtführenden des Auftragsnehmers überwacht werden, der die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellt. Der Aufsichtführende muss über:
- Kenntnisse und Erfahrungen über die technische Durchführung der erforderlichen Arbeiten,
- Kenntnisse und Erfahrungen über den Umgang mit den verwendeten Gefahr- oder Biostoffen,
- Kenntnisse über die betriebsinterne Organisation verfügen.
- Der Auftragnehmer muss sich deshalb vor Arbeitsbeginn bei dem Hauptansprechpartner, dem Projektleiter oder dem zuständigen Hausmeister über Feuermelde- und Löscheinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege, Erste Hilfe Einrichtungen sowie die im Notfall einzuhaltenden Verhaltensregeln informieren.



Besondere Gefahren und gefährliche Arbeiten sind unter anderem:

- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen
- Schweißen in engen Räumen
- Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern
- Erprobung von technischen Großanlagen, wie Kesselanlagen
- Sprengarbeiten
- Fällen von Bäumen
- Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes
- der Einsatz bei der Feuerwehr
- Vortriebsarbeiten im Tunnelbau
- Arbeiten an offenen Einfüllöffnungen von Ballenpressen, die mit Stetigförderern beschickt werden, und deren ungesicherten Aufgabestellen
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen
- Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last
- Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, z. B. in chemischen, physikalischen oder medizinischen Laboratorien
- Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikostufe IV
- Dienstleistung an Personen, die sich gegen die Dienstleistung tätlich wehren

3.12 Elektrische Einrichtungen

- Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur nach Absprache mit der Auftrag gebenden Stelle, dem jeweiligen Projektleiter oder dem zuständigen Hausmeister und entsprechender Absicherung durchzuführen. Die Reihenfolge der fünf Sicherheitsregeln ist einzuhalten:
 1. Freischalten
 2. Gegen Wiedereinschalten sichern
 3. Spannungsfreiheit feststellen
 4. Erden und Kurzschließen
 5. Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.



3.13 Lärm

- Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastungen auf, muss der Auftragnehmer die Auftrag gebende Stelle, den Projektleiter bzw. den Ansprechpartner vor Ort rechtzeitig darauf aufmerksam machen, damit die entsprechenden Maßnahmen festgelegt werden können. Es sind die TA Lärm und die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu beachten.



3.14 Umgang mit Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe dürfen nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und des Chemikaliengesetzes eingesetzt werden.
- Das Substitutionsgebot ist anzuwenden.
- Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn alle nötigen Schutzvorkehrungen für einen Störfall getroffen worden sind.
- Gefahrstoffbetriebsanweisungen sind unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen zu beachten und die Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten.
- Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist zu benutzen.
- Insbesondere bei Kennzeichnung, Lagerung, Umfüllen, Verarbeitung und Entsorgung sind die entsprechenden Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Gefahrstoffbetriebsanweisungen zu beachten.
- Nur Gefahrstoffmengen im Arbeitsbereich bereitstellen, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.
- Werden bei Bauarbeiten und Sanierungen Bodenverunreinigungen bzw. altlastenverdächtige Stoffe gefunden, ist umgehend die Auftrag gebende Stelle bzw. der Projektleiter zu benachrichtigen.



3.15 Erste-Hilfe-Material

- Der Auftragnehmer hat "Erste-Hilfe-Material" in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Außerdem sind Informationen über Erste Hilfe Einrichtungen vor Ort sowie die im Notfall einzuhaltenden Verhaltensregeln bei dem Hauptansprechpartner, dem Projektleiter oder dem zuständigen Hausmeister einzuholen.



Betriebsart	Zahl der Versicherten	Kleiner Verbandkasten	Großer *) Verbandkasten
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1-50	1 **)	
	51-300		1
	ab 301 für je 300 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe	1-20	1 **)	
	21-100		1
	ab 101 für je 100 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2
Baustellen und baustellenähnliche Einrichtungen	1-10	1 **)	
	11-50		1
	ab 51 für je 50 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2

*) Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten.

**) Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten z. B. nach DIN 13164 als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

4. Brandschutz

4.1 Allgemein

Der Auftragnehmer muss sich vor Arbeitsbeginn bei dem Hauptansprechpartner, dem Projektleiter oder dem zuständigen Hausmeister über Feuermelde- und Löscheinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege informieren. Die vorhandene Brandschutzordnung ist zu beachten.

Brände verhüten



Keine offenen Flammen; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen

Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Löschschauch benutzen

Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)



4.2 Rauchverbot

- In allen öffentlichen Gebäuden und Arbeitsbereichen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.



4.3 Brandgefährliche Arbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten)

- Um Fehlalarme zu vermeiden ist vor Arbeitsbeginn durch den Auftragnehmer zu prüfen, ob eine evtl. vorhandene BMA abzuschalten ist. Dies ist mit der Auftraggebender Stelle, dem Projektleiter oder dem zuständigen Hausmeister der Stadt Landshut vorher abzustimmen - Erlaubnisschein (Anlage 2) verwenden. Daraus resultierend sind technische und organisatorische Maßnahmen zur Brandvermeidung und späterer Wiederinbetriebnahme festzulegen.



Brand- und explosionsgefährdeter Bereich:	Horizontale Reichweite (bei üblichen Arbeitshöhen von ca. 2 bis 3 m)	Vertikale Reichweite	
		nach oben	nach unten
Arbeitsverfahren:		nach oben	nach unten
Löten mit Flamme	bis zu 2 m	bis zu 2 m	bis zu 10 m
Schweißen (Manuelles Gas- u. Lichtbogenschweißen)	bis zu 7,5 m	bis zu 4 m	bis zu 20 m
Thermisches Trennen	bis zu 10 m	bis zu 4 m	bis zu 20 m

Tabelle 1: Anhaltswerte zur Bestimmung brandgefährdeter Bereiche.

- Aus den brandgefährdeten Bereichen sind sämtliche brennbare Gegenstände und Stoffe zu entfernen.
- Lässt sich die Brand- und Explosionsgefahr aus betriebstechnischen und baulichen Gründen nicht restlos beseitigen und können durch das Entfernen brennbarer Stoffe und Gegenstände eine Brandentstehung nicht verhindert werden, so dürfen diese Arbeiten (Schweiß-, Löt-, Schneid-, Trenn-, Schleif- oder Teearbeiten) erst nach dem Ausstellen eines Erlaubnisscheins (Anlage 1) erfolgen und müssen durch einen Aufsichtführenden des Auftragnehmers kontinuierlich überwacht werden. Der Auftragnehmer muss außerdem geeignete, geprüfte Feuerlöscher mit min. 6 Löschmitteleinheiten (LE) bereithalten.
- Vom Auftragnehmer verursachte brennbare Abfälle sind in geeigneten nicht brennbaren Behältnissen zu lagern.
- Nach Abschluss der Feuerarbeiten sind der Arbeitsplatz und die umliegenden Räume durch den Aufsichtführenden des Auftragnehmers auf Brandherde zu überprüfen, dies ist frühestens nach 1 Stunde zu wiederholen. Nach Beendigung der Feuerarbeiten ist der Hauptansprechpartner, der Projektleiter oder der zuständige Hausmeister über den IST-Stand zu unterrichten.



Freimachen



Arbeitsstelle und nähere Umgebung (ggf. bis 10 m) freimachen.

Alles was brennen kann, soll möglichst weggeräumt werden;

insbesondere leichtentzündliche Gegenstände wie Papier, Textilien, Druckbehälter und Behältnisse mit brennbaren Flüssigkeiten oder Brenngas.

Abdecken



Brennbare Gegenstände, die nicht weggeräumt werden können, müssen abgedeckt werden;

z.B. mit feuerfesten Decken oder feuerfesten Platten. Heiße Metallteilchen können beim Schweißen oder Trennschleifen bis zu 10 m weit fliegen!

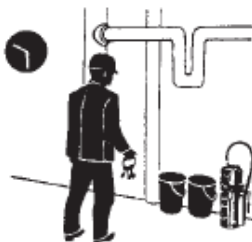
Abdichten



Mauerdurchbrüche, Deckenöffnungen, Fugen, Rohrdurchführungen in Wänden, Böden und Decken feuerfest abdichten. Auch an Energiekanäle und Fahrtreppen-Innenräume denken!

Rohrleitungen können zündfähige Wärme auch in Nachbarräume übertragen!

Feuerwache



Falls sich irgendwelche brennbaren Gegenstände - auch abgedeckte - in der Umgebung der Arbeitsstelle befinden, muß eine Feuerwache bereitgestellt werden; in Warenhäusern ist dies ein Mitglied (oder mehrere) der Hausfeuerwehr.

Geeignete Löschgeräte an der Arbeitsstelle bereitstellen; ggf. auch Löschschlauch.

Kontrollieren



Nach Beendigung der Arbeiten - und ggf. auch mehrfach danach - muß die Umgebung der Arbeitsstelle nach möglichen Glutnestern, Brandgeruch usw. abgesucht und kontrolliert werden.

Achtung: Glutnester können noch nach Stunden ein Schadenfeuer verursachen.

Bild 4: „Schutzmaßnahmen bei Schweiß- und Schneidearbeiten“ aus „Richtlinie für den Brandschutz bei Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten“ vom Verband der Schadensversicherer

4.4 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

- Für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen erst nach dem Ausstellen eines Erlaubnisscheins (Anlage 1) erfolgen. Der Auftragnehmer muss vor Beginn der Arbeit anhand seiner Gefährdungsbeurteilung die Beschäftigten ausreichend und angemessen hinsichtlich des Explosionsschutzes unterweisen.
- Während der Anwesenheit von Beschäftigten in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Arbeit durch einen Aufsichtführenden des Auftragnehmers kontinuierlich überwacht werden.
- In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen, wie zum Beispiel das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht verboten. Ferner ist das Betreten von explosionsgefährdeten Bereichen durch Unbefugte verboten.
- Die Explosionsschutz-Regeln (EX- RL) sind zu beachten!



4.5 Arbeiten in engen Räumen, Silos und Behältern

- Das Einsteigen in enge Räume, Silos und Behältern ist grundsätzlich nicht gestattet. Arbeiten in engen Räumen, Silos und Behältern darf erst nach dem Ausstellen eines Erlaubnisscheins (Anlage 3) erfolgen. Der Auftragnehmer muss vor Beginn der Arbeit anhand seiner Gefährdungsbeurteilung die Beschäftigten ausreichend und angemessen unterweisen.
- Während der Anwesenheit von Beschäftigten in engen Räumen, Silos und Behältern muss die Arbeit durch einen Aufsichtführenden des Auftragnehmers kontinuierlich überwacht werden.



Anlage 1 – Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen

1	Ausführung (Firma/Abteilung)			
2	Arbeitsort/-stelle			
3	Geplanter Beginn und Ende der Arbeiten	Arbeitsbeginn:	Uhrzeit:	
		Arbeitsende:	Uhrzeit:	
4	Art der Arbeiten	☐ Schweißen	☐ Schneiden	☐ Auftauen
		☐ Trennschleifen	☐ Löten	☐ Andere
5	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	☐ Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von 10 m und - soweit erforderlich auch in angrenzenden Räumen ☐ Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände (z. B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw.) ☐ Abdichten der Öffnungen (z. B. Wand- und Deckendurchbrüche), Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen ☐ Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen ☐ Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, besser noch Feuerlöscher, oder mit angeschlossenem Wasserschlauch/Hydrant mit angeschlossenem Löschschlauch ☐ sonstige Maßnahmen:		
6	Brandwache durch Aufsichtführenden (BW)	Während der Arbeit	Name:	
		Nach Beendigung der Arbeit	Name:	
		Erste BW um:	Letzte BW um:	
7	Alarmierung	Stand des nächsten Brandmelders: Feuerwehr Tel. Nr.: (0) 112		
8	Löschgerät, -mittel	☐ Feuerlöscher ☐ Wasser ☐ CO2 ☐ Pulver ☐ Schaum ☐ gefüllte Wassereimer / Kübelspritze ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ Hydrant mit angeschlossenem Löschschlauch		
9	Erlaubnis	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.		
	Datum	Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer	
10	Bemerkungen / Besondere Vorkommnisse			
11	Abschluss der Arbeiten	Datum:	Uhrzeit:	Unterschrift:
12	Abschluss der Kontrolle	Datum:	Uhrzeit:	Unterschrift:

Anlage 2 – Erlaubnisschein (Teil-)Abschalten der Brandmeldeanlage

1	Ausführung (Firma/Abteilung)											
2	Arbeitsort/-stelle											
3	Abschaltung der Melder		von Arbeitsbeginn: bis Arbeitsende:						Uhrzeit: Uhrzeit:			
4	Arbeitsbeschreibung											
5	Melder (Nr.), Meldeschleifen oder Bereiche die für die feuergefährlichen Arbeiten abgeschaltet werden sollen											
6		Montag	Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag	
	Abgeschaltet von-bis (Uhrzeit)											
	Verantwortlicher											
7	Erlaubnis		Werden brandschutztechnische Anlagen (z. B. Feuerlösch- oder Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer vom Versicherungsnehmer davon in Kenntnis zu setzen.									
	Datum		Unterschrift Verantwortlicher zur Abschaltung					Unterschrift Auftragnehmer				

Anlage 3 – Erlaubnisschein zum Einsteigen in Behälter, Silos und enge Räume

1	Ausführung (Firma/Abteilung)		
2	Arbeitsort/-stelle		
3	Geplanter Beginn und Ende der Arbeiten	Arbeitsbeginn: Arbeitsende:	Uhrzeit: Uhrzeit:
4	Arbeitsbeschreibung		
5	Vorbereitende Maßnahmen	☐ Information an andere Betriebsbereiche:	
		☐ Behälter enthielt folgende Stoffe:	
		☐ Behälter muss abgetrennt werden. Art der Abtrennung:	
		☐ Behälter spülen/reinigen. Art der Reinigung:	
		☐ Behälter belüften, Art der Lüftung:	
		☐ Freimessung: Art der Messung, zu messende Stoffe:	
		☐ Mechanische Antriebe sichern, Art der Sicherung:	
		☐ Arbeitsumfeld auf Gefährdungen prüfen (Zugang, Absturzmöglichkeit):	
		☐ Maßnahmen gegen Absturz treffen:	
		☐ Maßnahmen zur Rettung festlegen:	
		☐ Brandschutzmaßnahmen festlegen:	
		☐ Explosionsschutzmaßnahmenfestlegen:	
		☐ Maßnahmen für Schweißarbeiten festlegen: siehe Anlage 1	
		☐ Maßnahmen zur Luftüberwachung festlegen:	
		☐ Besondere Hygienemaßnahmen festlegen:	
		☐ Sicherungsposten ist bestimmt:	
6	Bemerkungen / Besondere Vorkommnisse		
7	Erlaubnis	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.	
	Datum	Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer

Anlage 4 – Erlaubnisschein für Instandhaltungsarbeiten auf Dächern

1	Ausführung (Firma/Abteilung)	
2	Arbeitsort/Gebäudedach	
3	Arbeitsauftrag	
4	Geplanter Beginn und Ende der Arbeiten	Arbeitsbeginn: _____ Uhrzeit: _____ Arbeitsende: _____ Uhrzeit: _____
5	Mögliche Gefährdung	☐ Rutschen, Stolpern (glatte Oberflächen, Witterung, ...) ☐ Heiße Oberflächen (z. B. Kamine, ...) ☐ Elektrische Körperdurchströmung (z. B. Photovoltaik, Haustechnische Anlage, ...) ☐ Biologische Gefährdung (Taubenkot, Tiere (z. B. Bienen, Wespen, ...)) ☐ Sonstiges: _____
6	Allgemeine Schutzmaßnahmen	☐ Eine Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt. Die Beschäftigten wurden unterwiesen. Erste-Hilfe- und Rettungsmaßnahmen wurden festgelegt ☐ Gefahrstoffe: Nur Tagesverbrauchsmengen werden mit auf das Dach genommen ☐ Heißenarbeiten: Feuerlöscheinrichtung ist während der Arbeiten vorhanden. Hinweis: eventuell separater Erlaubnisschein (Anlage 1) erforderlich ☐ Die Witterung stellt keine Gefahr für die Arbeiten dar (Schnee, Eis, Unwetterwarnung, Wind) ☐ Transportmöglichkeiten für Lasten sind vorgesehen (z. B. Schrägaufzug) ☐ Materialübergabestellen sind gegen Absturz gesichert ☐ Spannungsführende Leitungen und/oder Geräte sind abgeschaltet, abgedeckt oder abgeschränkt ☐ Ausreichende Beleuchtung ist gewährleistet ☐ Schutzmaßnahmen gegen herunterfallende Gegenstände, Material und Werkzeuge wurden festgelegt ☐ Es liegen keine Verunreinigungen durch Taubenkot vor. Es haben sich keine Bienen-/Wespenvölker o. Ä. angesiedelt ☐ Sonstiges: _____
7	Sichere Zugänge/Aufstiege zum Dach	☐ Treppenhaus ☐ Treppenturm ☐ Steigleiter ☐ Anlegeleiter (kurzzeitig, Überstand 1 m, rutsicher) ☐ Sonstiges: _____ ☐ Ein gefahrloser Überstieg auf das Dach ist möglich (z. B. Absturzsicherung, Anschlagpunkt für PSAG, Griffstange vorhanden) ☐ Absturz- bzw. durchsturzgefährdete Bereiche sind bekannt
8	Gefährdungen durch Absturz an Verkehrswegen und Arbeitsplätzen auf dem Dach	☐ Dachaußenkanten ☐ Dachinnenkanten/Innenhöfen/Treppenaugen ☐ Dachlichtbändern ☐ Lichtkuppeln ☐ Nicht begehbare Bauteile (Lichtplatten, asbesthaltige Dachbeläge, Vordächer) ☐ Sonstiges: _____

9	Schutzmaßnahmen gegen Absturz an Verkehrswegen und Arbeitsplätzen auf dem Dach	☐ Abstand zur Absturzkante ist größer als 2 m (sichtbare, feste Abgrenzung) ☐ Absturzsicherung ist an Absturzkanten angebracht (z. B. 3-teiliger Seitenschutz; Fassadengerüst als Schutzgerüst; mobile Dachrandsicherung) ☐ Auffangeinrichtungen (Netze/Gitter) sind installiert (z. B. fest angebracht an Oberlichtern/Lichtkuppeln; temporär an Oberlichtern/Lichtkuppeln; bei Dachneigung > 22,5° an der Dachkante) ☐ PSaGA wird getragen, Anschlagpunkte sind vorhanden bzw. festgelegt (z. B. Einzelanschlagpunkt/Sekurant; Mitlaufendes Auffanggerät; Mobiler Anschlagpunkt). Hinweis: Unterweisung und Rettungskonzept erforderlich ☐ Sonstiges:
10	Erlaubnis	Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Schutzmaßnahmen durchgeführt sind.
	Datum	Unterschrift Auftraggeber Unterschrift Auftragnehmer
11	Bemerkungen / Besondere Vorkommnisse	
12	Abschluss der Arbeiten	Datum: Uhrzeit: Unterschrift:

Anerkennung der Fachinformation und Einhaltung geltender Vorschriften

Der Auftraggeber geht von der Sach- und Fachkunde der beauftragten Fremdfirmen aus. Dies bedeutet, dass alle gesetzlichen Anforderungen wie z.B. Arbeitsschutzgesetz, geltende Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzgesetze im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen und eingesetzten Produkten bekannt sind und die darin geforderten Sicherheitsmaßnahmen beachtet und eingehalten werden. Die Fachinformation der Stadt Landshut ist einzuhalten.

Hauptansprechpartner für Fremdfirmen ist die jeweilige Auftrag gebende Stelle.

Die Fremdfirma hat dem genannten Ansprechpartner der Stadt Landshut über mögliche Gefahren, die von ihrer Arbeit ausgehen, sowie über alle unerwarteten Ereignisse, die während der Arbeit auftreten zu informieren. Bei Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen besteht die Verpflichtung zur Zusammenarbeit.

Der Ansprechpartner der Fremdfirma muss sich vor Arbeitsbeginn bei dem Hauptansprechpartner, dem Projektleiter oder dem zuständigen Hausmeister über Feuermelde- und Löscheinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege, Erste Hilfe Einrichtungen sowie die im Notfall einzuhaltenden Verhaltensregeln informieren.

Tätigkeiten mit besonderen Gefahren müssen durch Aufsichtführende überwacht werden. Dazu zählen insbesondere brandgefährliche Arbeiten. Diese dürfen erst nach dem Ausstellen eines Erlaubnisscheins (Anlagen der Fachinformation) beginnen.

Bestätigung:

Wir _____ bestätigen die Fachinformation der Stadt Landshut (Stand Januar 2022) für Fremdfirmen erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Wir kennen die Fachinformation an und verpflichten uns, diese einzuhalten und unsere Beschäftigte zu unterweisen und mögliche Erfüllungsgehilfen (Subunternehmen) über die Fachinformation einzuweisen.

Datum, Unterschrift Fremdfirma